

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.11.1983

Geschäftszahl

83/14/0037

Rechtssatz

Stellt die Abgabenbehörde fest, daß eine Personengesellschaft (Mitunternehmergeinschaft) einen höheren als den erklärten Gewinn erzielt hat, so ist das Mehrergebnis auf die Gesellschafter aufzuteilen und zwar mangels anderweitiger Feststellungen grundsätzlich im Verhältnis der gesetzlichen oder vertraglichen Gewinnbeteiligung (Hinweis auf E vom 30.11.1982, 82/14/0058). Grundsätzlich Gleiches gilt auch für bei Kapitalgesellschaften festgestellte und nicht im Unternehmen verbliebene Mehrgewinne. Hier wird, soweit die Voraussetzungen im tatsächlichen die Annahme rechtfertigen, eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, die den Gesellschaftern nach dem Maße ihrer Beteiligung zuzurechnen ist (Hinweis auf E vom 10.3.1982, 81/13/0072).